

Ausländer im Sozialleistungsbezug - Arbeitsmarktzugang und Integration -

Bericht im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und
Gesundheit am 06.06.2024

Hinweis: Aufgrund der Komplexität der Thematik
können hier nur Grundzüge dargestellt werden.



Ausländer im Sozialleistungsbezug – Gliederung

1. Überblick zu den unterschiedlichen Gruppen von Ausländern
 - Ausländerrechtliche Einordnung
 - Sozialleistungsrechtskreis
 - Arbeitsmarktzugang
2. Arbeitspflicht für Leistungsbeziehende im SGB II
3. Maßnahmen zur Integration von Ausländern im SGB II
4. Beispiele aus der Integrationsarbeit im Jobcenter



Ausländer im Sozialleistungsbezug

Ausländer ist, wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist.

Drei Gruppen:

- A. Asylsuchende (Drittstaatsbürger)
- B. Standard-Ausländer (Drittstaatsbürger)
- C. EU-Bürger

A. Asylsuchende

ausländerrechtliche Einordnung:

- Drittstaatsbürger
- Grundlage: Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- i.d.R. unregelmäßige Einreise ohne Visumverfahren
- Erstaufnahmeeinrichtung - Asylgesuch
- Verteilung auf die Länder und Kommunen

A. Asylsuchende

Anerkennung eines Schutzstatus durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

- Asylberechtigte (nationales Recht Artikel 16a GG)
- Flüchtlingseigenschaft (internationales Recht Artikel 1 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK))
- Subsidiärer Schutz
- Abschiebungsverbote



Aufenthaltserlaubnis (AE)

A. Asylsuchende

Ablehnung eines Schutzstatus durch das BAMF oder Dublinfälle

- ➡ Aufenthaltsbeendigung
- ➡ Duldung (Aussetzung der Abschiebung)

Spurwechsel für Geduldete

- ➡ Aufenthaltserlaubnis nach Bleiberechtsregelungen
(z.B. Chancenaufenthaltsrecht – siehe Folie 11)

A. Asylsuchende

Sozialleistungsrechtskreis:

- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Leistungen erhalten Personen
 - mit Aufenthaltsgestattung (im laufenden Asylverfahren) bzw. Duldung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG)
 - mit AE in den ersten 18 Monaten bei
 - AE wegen Krieg im Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG)
 - AE aus dringenden humanitären oder persönl. Gründen oder erheblichem öffentl. Interesse (§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG)
 - tatsächliche oder rechtl. Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25 Abs. 5 AufenthG)
- (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG)

Zuständigkeit für Leistungen nach dem AsylbLG liegt in NRW ausschließlich bei den Städten und Gemeinden!

A. Asylsuchende

Arbeitsmarktzugang:

bei Aufenthaltsgestattung:

- bis 3 Monate Aufenthalt: kein Arbeitsmarktzugang.
- ab 3 Monaten: Arbeitsmarktzugang mit Zustimmung der Ausländerbehörde (ABH) unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA)
- ab 4 Jahren: Arbeitsmarktzugang mit Zustimmung der ABH

Ausnahmen (kein Arbeitsmarktzugang):

- Personen im Dublin-Verfahren
- Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben

A. Asylsuchende

Arbeitsmarktzugang:

bei Duldung

Arbeitsmarktzugang mit Zustimmung der ABH (bei weniger als 4 Jahren Aufenthalt unter Beteiligung der BA)

Ausnahmen (kein Arbeitsmarktzugang):

- Geduldete, die das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten oder ihre Mitwirkungspflichten bei der Beseitigung des Abschiebungshindernisses verletzt haben (z.B. Personen mit ungeklärter Identität)
- Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben

A. Asylsuchende

Arbeitsgelegenheiten (Gemeinnützige Arbeit - § 5 AsylbLG):

- arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind
- Beschäftigung nur in Aufnahmeeinrichtungen (Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder) bzw. vergleichbaren Einrichtungen (Einrichtungen, in denen Sachleistungen erbracht werden)
- oder bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient
- Aufwandsentschädigung 0,80 € je Stunde
- kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechtes
- kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung
- bei unbegründeter Ablehnung sind Leistungseinschränkungen möglich

Eine verpflichtende Arbeitsaufnahme für eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt sieht das AsylbLG **nicht** vor.

A. Asylsuchende

Chancenaufenthaltsrecht: § 104c AufenthG

wesentliche Voraussetzungen:

- 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland (Stichtag: 31.10.2022)
 - keine Straftaten
- ⇒ Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate befristet
- ⇒ mit allgemeiner Arbeitserlaubnis
- ⇒ Rechtskreiswechsel in das SGB II

B. Standard-Ausländer

ausländerrechtliche Einordnung:

- Drittstaatsbürger
- Einreise im geregelten Visumverfahren
- Aufenthaltswert (Beispiel: Fachkräfteeinwanderung)
- Besitz von Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis
- Übergang vom Asylsuchenden zum Standard-Ausländer nach Anerkennung/Erteilung AE

B. Standard-Ausländer

Sozialleistungsrechtskreis:

SGB II / SGB XII

- Ausnahme: in den ersten 18 Monaten bei
 - AE wegen Krieg im Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG)
 - AE aus dringenden humanitären oder persönl. Gründen oder erheblichem öffentl. Interesse (§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG)
 - tatsächliche oder rechtl. Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25 Abs. 5 AufenthG)

⇒ dann AsylbLG (vgl. Folie 7)

Zeitpunkt des Rechtskreiswechsels:

- bei Feststellung von Asylberechtigung (§ 25 Abs. 1 AufenthG), Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutz (§ 25 Abs. 2 AufenthG): Leistungsberechtigung SGB II bzw. SGB XII mit Bescheidzustellung BAMF (Bescheinigung durch ABH)
- bei Abschiebeverbot (§ 25 Abs. 3 AufenthG): Rechtskreiswechsel erst nach Erteilung Aufenthaltstitel

B. Standard-Ausländer

Arbeitsmarktzugang:

- grdsl. dürfen alle Personen mit AE arbeiten
 - zahlreiche Ausnahmen sind im AufenthG geregelt
 - z.B. für Fachkräfte (dürfen nur der erlaubten Beschäftigung nachgehen)
 - z.B. für Studenten (Arbeitsumfang eingeschränkt)

...

C. EU-Bürger

ausländerrechtliche Einordnung:

- kein Visum/Aufenthaltstitel nötig
- Aufenthalt für die ersten 3 Monate nach Einreise ohne bestimmten Aufenthaltszweck möglich
- danach Freizügigkeitsrecht nach FreizügG/EU möglich, z.B.
 - für Arbeitnehmer/Selbständige/Auszubildende
 - zur Arbeitsuche
 - für Familienangehörige
- nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt Daueraufenthaltsrecht möglich

Prüffälle der ABH:
Straftäter, Leistungsbezug, gefälschte Dokumente

C. EU-Bürger

Sozialleistungsrechtskreis:

- SGB II / SGB XII
- Ausnahmen:
 - in den ersten 3 Monaten des Aufenthalts
 - Rückausnahme: Arbeitnehmereigenschaft
 - Freizügigkeitsrecht ergibt sich ausschließlich zur Arbeitsuche
 - Rückausnahme: unverschuldete Arbeitslosigkeit in bestimmten Fällen

C. EU-Bürger

Arbeitsmarktzugang:

- unbeschränkt
- EU-Bürger dürfen in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben

Sozialleistungsvergleich

Vergleich der Leistungen nach AsylbLG und SGB II bzw. SGB XII

Rechtskreis	Asylsuchende im lfd. Asylverfahren Aufenthaltsgestattung / Duldung		Leistungsberechtigte EU-Bürger und Standard-Ausländer mit Anerkennung / AE je nach Alter / Erwerbsfähigkeit / Zugehörigkeit zu BG		
	AsylbLG		SGB II	SGB XII	
Leistungen (im Regelfall)	Grundleistungen § 3 AsylbLG in den ersten 36 Monaten des Aufenthalts	Analogleistungen § 2 AsylbLG (wie SGB XII) nach 36 Monaten Aufenthalt	Bürgergeld	Sozialhilfe 3. Kap. SGB XII	Grundsicherung 4. Kap. SGB XII
Zuständigkeit	Sozialamt	Sozialamt	Jobcenter	Sozialamt	Sozialamt
Kostenträger	Kommunaler Träger Pauschalen Bund/Länder	Kommunaler Träger Pauschalen Bund/Länder	Bund und Kommunaler Träger	Kommunaler Träger	Bund
Höhe Regelbedarf für Alleinstehende (Regelbedarfsstufe 1, Stand 2024)	460 €	563 €	563 €	563 €	563 €
Gesundheitsleistungen	Krankenhilfe AsylbLG: nur notw. Behandlungen	analog GKV	grdsl. GKV in Einzelfällen PKV	GKV / PKV in Einzelfällen Krankenhilfe SGB XII	

Arbeitspflicht für Leistungsbeziehende im SGB II

Die **Arbeitspflicht** im SGB II gilt für **alle** erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden gleichermaßen (nicht nur für Ausländer).

- Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte weigern, eine zumutbare Arbeitaufzunehmen....
- Die Pflichtverletzung kann grdsl. eine Leistungsminderung zwischen 10 bis max. 30 Prozent des Regelsatzes zur Folge haben.
- Neu seit dem 28.03.2024 (§ 31a Abs. 7 SGB II): Leistungsminderung für max. 2 Monate in Höhe des vollen Regelsatzes ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. (Praxisrelevanz ist zweifelhaft!)

Arbeitspflicht für Leistungsbeziehende im SGB II

Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II – hier sog. „Plus-Jobs“)

- Ziel ist die Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit
- Voraussetzungen:
 - zusätzliche Arbeiten
 - im öffentlichen Interesse
 - wettbewerbsneutral
- angemessene Entschädigung: im Kreis Coesfeld zzt. 1 Euro/Std.
- kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (Leistung zur berufl. Eingliederung)
- Leistungsminderung bei Pflichtverletzung möglich (10 bis max. 30 Prozent des Regelsatzes)
- im Kreis Coesfeld mit Stand März 2024: insg. 46 Plus-Jobs

Maßnahmen zur Integration von Ausländern im SGB II

- Vermittlungsoffensive NRW / Jobturbo (z.B. Verbundprojekt mit BAMF und IHK)
- Sprachkurse (BAMF)
 - neu ab März 2024: Job-BSK (Berufssprachkurs)
- Förderung von Arbeitgebenden (z.B. Eingliederungszuschüsse / Teilhabechancengesetz)
- spezielle Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung zugewanderter Menschen im Kreis Coesfeld
 - Perspektive schaffen durch Sprache und Beruf
 - Aktivierung und Integration
 - Chancen-Werkstatt (mit Sprachmodul)
 - Integrationsbegleiter:in in KiTas
 - und alle übrigen Instrumente der beruflichen Eingliederung im SGB II
- Integrationsbeauftragte des Jobcenters/BCA: Frau Lilia Luchian
- Netzwerkarbeit (z.B. Netzwerk Chancengerechtigkeit, KIM etc.)

Beispiele aus der Integrationsarbeit im Jobcenter

- Job-Speed-Dating „Integrationsbegleiter:in in KiTas“ am 18.04.2024
- gelungenes Integrationsbeispiel

Beispiele aus der Integrationsarbeit im Jobcenter

Eckdaten der Maßnahme „Integrationsbegleiter:in in KiTas“

- Durchführender Träger: AWO & rebeq
- Start des Pilotprojekts im Kreis Coesfeld: 01.02.2022
- Ende März 2024 endete der vierte Durchgang
- nächster Durchgang in Planung (Beginn nach den Sommerferien)
- Standorte: 2 x in Dülmen und 2 x in Coesfeld
- TN pro Durchgang: bis zu 14 Leistungsbeziehende
- Maßnahmedauer: 5 Monate
- I. Teil - Theorie; II. Teil - 3-wöchiges Praktikum in der OGS oder KiTa
- Praktikumszeugnis und Teilnahmebescheinigung nach Maßnahmeende

Beispiele aus der Integrationsarbeit im Jobcenter Job-Speed-Dating am 18.04.2024



Beispiele aus der Integrationsarbeit im Jobcenter Job-Speed-Dating am 18.04.2024

- Zielgruppe: ehemalige Teilnehmende der Maßnahme „Integrationsbegleiter:in in KiTas“
- Ziele: Beschäftigungsaufnahme; Hospitations-, Praktikums-, Probezeitvereinbarung; Erfahrungen sammeln
- in Zusammenarbeit mit der AWO, KI und Jugendamt
- Festanmeldungen (mit Lebenslauf)
- 21 Frauen und 1 Mann haben teilgenommen (Kreise Coesfeld und Borken)
- 4 Arbeitgebende aus dem Kreis Coesfeld (3 KiTas und 1 Schule)
- Vorstellungsgespräche: bis zu 10 Minuten; insg. 3 Gespräche
- im Anschluss: 1 Arbeitsaufnahme in Dülmen und zwei Probearbeiten in Nordkirchen
- weitere Gespräche stehen noch aus



27

Beispiele aus der Integrationsarbeit im Jobcenter Job-Speed-Dating am 18.04.2024



28

Beispiele aus der Integrationsarbeit im Jobcenter

- Frau W. -

Herkunft: Afghanistan

Alter: 36 Jahre

Familienstand: verwitwet; 3 Kinder: 9, 6 und 5 Jahre

Studium: Lehramt in Afghanistan

Berufstätigkeit: 2 Jahre Lehrerin in Afghanistan

In Deutschland: seit 2018

Im SGB-II Leistungsbezug: seit 2020

- zunächst 1 Jahr in Flüchtlingsunterkunft
- hat sich selbst Deutsch beigebracht und die B1-Prüfung extern abgelegt
- Wunsch war es, wieder als Lehrerin zu arbeiten
- Der Beruf als Lehrer:in ist in Deutschland ein reglementierter Beruf; d.h. dass ein Anerkennungsverfahren notwendig ist, ggfls. mit Teilstudium (Anpassungsfächer)
- Anerkennung scheiterte an fehlenden Nachweisen zum absolvierten Studium

Beispiele aus der Integrationsarbeit im Jobcenter

- Frau W. -

Berufliche Neuorientierung

- Nach mehreren Beratungsgesprächen beim örtlichen Jobcenter entschied sie sich für den Beruf als MFA (Medizinische Fachangestellte).
- Es wurde eine Einstiegsqualifizierung (EQ) vereinbart, weil die Deutschkenntnisse für eine Ausbildung nicht ausreichten.
- Nach 3,5 Monaten hat Frau W. die EQ beendet.
- Der Grund: Lernschwierigkeiten in der Berufsschule und viele Fehlzeiten im Betrieb, weil ihr jüngstes Kind öfter krank war (viele Krankenhausaufenthalte). Während der EQ gewann Frau W. die Erkenntnis, dass ihr der Beruf keinen Spaß macht.

Beispiele aus der Integrationsarbeit im Jobcenter - Frau W. -

- Im weiteren Beratungsgespräch mit der Hilfeplanung des Kreises wurde sehr deutlich, dass Frau W. doch mit Kindern arbeiten möchte.
- Teilnahme an der Maßnahme „Integrationsbegleiter:in in KiTas“
- Im Rahmen dieser Maßnahme absolvierte Frau W. ein 3-wöchiges Praktikum im Kindergarten.
- Mit ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten konnte sie im Praktikum überzeugen und erhielt nach Maßnahmeabschluss unmittelbar einen Arbeitsvertrag (Teilzeit mit 20 Wochenstunden).
- Durch diese Maßnahme hat Frau W. für sich wieder eine Aufgabe gefunden, Sozialkontakte geknüpft, Deutschkenntnisse verbessert und einen Zugang zum Arbeitsmarkt gefunden.
- Frau W. strebt neben der Berufstätigkeit die Teilnahme an einem B2-Sprachkurs an, um sich weitere berufliche Perspektiven zu erschließen.

Beispiele aus der Integrationsarbeit im Jobcenter - Frau W. -

Gruppe der
„Integrationsbegleiterinnen in Kitas“
mit Frau W.



Beispiele aus der Integrationsarbeit im Jobcenter - Frau W. -

Das sagt die Arbeitgeberin:

„Eine nachhaltige Integration gelingt nur durch Fleiß und Motivation.
Frau W. ist ein Gewinn für unser Team und für die Kinder und deren Eltern.“

Ausländer im Sozialleistungsbezug

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!